

102. Ist der Umstand, daß ein Sachverständiger, auf dessen Gutachten das Urteil beruht, nicht vor, sondern nach Erstattung des Gutachtens beeidigt worden ist, geeignet, einen Revisionsgrund abzugeben?

St.R.D. §§. 79. 376.

Vgl. Bd. 1 Nr. 165.

III. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1883 g. B. Rep. 1009/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bernburg.

Aus den Gründen:

Was die von der prozessualen Beschwerde gerügte Nachbeeidigung des kommissarisch vernommenen Sachverständigen R. anlangt, so läßt zunächst die Schlußregistatur des betreffenden Vernehmungsprotokolles nicht unzweideutig erkennen, in welcher Form die Beeidigung stattgefunden hat. Darnach wird die geschehene Vorlesung und Genehmigung des Protokolles von seiten des Komparenten beurkundet, mit dem Zusatz „nachdem Komparent R. den Sachverständigeneid vorschriftsmäßig geleistet hatte“. Dies könnte auch eine vorgängig geschehene und nur nachträglich zu Protokoll vermerkte Beeidigung bedeuten und würde dafür die ausdrückliche Hervorhebung des „vorschriftsmäßig“ sprechen. Wollte man jedoch auch die fragliche Registatur nur im Sinne einer Nachbeeidigung verstehen, so wäre freilich dadurch §. 79 St. P. O. verletzt, diese Verletzung aber nicht geeignet, einen Revisionsgrund abzugeben. Kein Gewicht ist bei Prüfung dieser Frage darauf zu legen, daß der Sachverständige schon am 16. Oktober 1882 vor seinem damals erstatteten Gutachten den promissorischen Sachverständigeneid abgeleistet hat. Denn da die Voraussetzungen der etwa analog anzuwendenden §§. 65, 66 St. P. O. nicht vorliegen, und die kommissarisch am 7. Februar erfolgte Vernehmung die Abhörung des Sachverständigen für die Hauptverhandlung zu ersetzen bestimmt war, blieb die Notwendigkeit erneuter Beeidigung bestehen. Von größerer Bedeutung aber ist die folgende Erwägung. Wenn das Gesetz, abweichend von der gleichen für Zeugen vorgeschriebenen Regel der Vorbeeidigung (§. 60), bezüglich des von Sachverständigen regelmäßig vor Erstattung des Gutachtens abzuleistenden Eides keine Ausnahme erwähnt, so hängt dies lediglich mit der praktischen Erwägung zusammen, daß die bei Zeugen möglichen Bedenken gegen die Beeidigung überhaupt bei Sachverständigen nicht entstehen können. Ein innerer Grund, welcher dem in der einen oder anderen Form beeidigten Gutachten verschiedenen Wert zu verleihen geeignet wäre, ist nicht zu erkennen. Der Gesichtspunkt, welcher in anderen Prozeßgesetzen die Vorbeeidigung der Sachverständigen rechtfertigt, das Bedürfnis, schon ihre das Gutachten vorbereitende Thätigkeit zu vinkulieren, ist von der deutschen Strafprozeßordnung verlassen worden, indem die letztere die regelmäßige Beeidigung der Sachverständigen in die Hauptverhandlung verlegt. Und auch der Umstand, daß §. 79 St. P. O. nur die promissorische,

keine assertorische Eidesformel für Sachverständige vorschreibt, erscheint nicht von entscheidender Bedeutung. Wesentlich ist der Inhalt dessen, was der Sachverständige eidlich angelobt; nicht so wesentlich erscheint, ob das Gelöbniß unparteiischer und gewissenhafter Begutachtung sich auf das künftige oder auf das eben abgegebene Gutachten erstreckt. Die Veränderung der Worte „erstatten werde“ in die Worte „erstattet habe“ läßt die vorgeschriebene Eidesformel in ihrem eigentlichen Bestande für den Sachverständigeneid ebenso unberührt, wie dies §. 61 St. P. O. für den Zeugeneid anerkennt. Hat das Gesetz im Abs. 2 des §. 79 St. P. O. es doch auch nicht für erforderlich gehalten, die „Berufung“ des Sachverständigen auf einen im allgemeinen erstatteten Sachverständigeneid an eine bestimmte, sei es promissorische, sei es assertorische Formel zu binden. Und wenn auch zuzugeben ist, daß im letzteren Falle bei der promissorischen Natur des für die Erstattung von Gutachten gewisser Art im allgemeinen abgeleisteten Eides die assertorische Berufung hierauf sich noch unverfänglicher darstellt, als der besondere rein assertorische Sachverständigeneid, so bekräftigt doch auch der letztere zur Genüge das Gutachten, auf das er sich bezieht. In manchen Fällen, z. B., wenn im Laufe einer Zeugenvernehmung das Zeugniß sich zum Gutachten entwickelt, wird die unterbliebene Vorbeeidigung nach Lage der Sache nur als gerechtfertigt bezeichnet werden müssen, und die assertorische Nachbeeidigung eines solchen Sachverständigen auf sein einmal abgegebenes Gutachten sich zur Vermeidung eines unnötigen Formalismus als das allein rationelle Verfahren ergeben. Daraus ist allerdings zunächst nur soviel zu folgern, daß sich legale Gründe auch für die Nachbeeidigung von Sachverständigen denken lassen, ohne derartige Gründe aber der Richter an die Regel des §. 79 St. P. O. gebunden bleibt. Muß aber einmal anerkannt werden, daß trotz der ausnahmslos hingestellten Norm des §. 79 St. P. O. dennoch gesetzmäßige Ausnahmen denkbar und unvermeidlich sind, und handelt es sich vorliegenden Falles nicht um die Frage, ob §. 79 St. P. O. verletzt, sondern ob eine allerdings vorliegende Verletzung dieser Rechtsnorm die Grundlagen des Urtheiles im Sinne §. 376 St. P. O. erschüttert, so ist auch aus jenem Grunde der Schluß gerechtfertigt, daß die Beeidigung eines Sachverständigen in assertorischer Form für sich allein keinen Revisionsgrund abgiebt. Die prozessuale Rüge war daher zu verwerfen.